

# Gelegeschutz im Grünland

## -Bestimmungshilfe und Handlungsleitfaden-

### Wiesenvögel

streng und besonders geschützt

#### Grosser Brachvogel



Brutzeit von  
März - Mai  
4 Eier: 68 x 48mm  
grünlich bis bräunlich, gefleckt;

Nest ist groß, frei  
und offen

#### Uferschnepfe



Brutzeit von  
März - Juni  
4 Eier: 55 x 37 mm  
grünlich,  
dunkel gefleckt;

ziehen Spitzen der Gräser um Nest  
herum zu einer Art Höhle nach oben zu

#### Kiebitz



Brutzeit von  
März - Mai  
4 Eier: 47 x 34 mm  
bräunlich,  
schwarz gefleckt;

Mulde ausgekleidet mit  
Halmen, etc.

### Greifvögel

streng und besonders geschützt

#### Rohrweihe



Brutzeit von  
April - Juli  
3-7 Eier: 49 x 38 mm  
bläulich weiß, verfärbt sich mit  
Nistmaterial, selten gefleckt;

Nest aus Haufen aus Stöcken oder  
ähnlichem Material

### Federwild

streng und besonders geschützt, unterliegen dem Jagdrecht

#### Fasan



Brutzeit von  
April - Mai

6-16 Eier: 46 x 36 mm  
(oliv-)braun, olivgrün,  
blaugrau, stark glänzend;  
Mulde ausgekleidet mit  
Gras

#### Rebhuhn



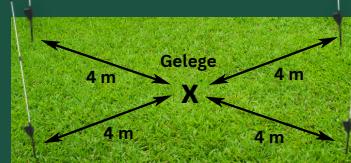
Brutzeit von  
März - August

8-20 Eier: 37 x 27 mm  
blass olivbraun - gräulich blau,  
leicht glänzend;  
gut verstecktes Nest,  
teilweise zur Tarnung mit  
Vegetation abgedeckt



### Gelege ausstecken

1 Eier nicht aus  
dem Nest  
entnehmen,  
wenn möglich  
Gelege  
fotografieren.



2 4 Markierungen im  
Abstand von mindestens  
4m zum Gelege setzen.  
Das Gelege liegt im  
Schnittpunkt der  
Markierstäbe.

3 3 kein Flatterband  
an den Markierstäben  
verwenden  
um Störung der  
Altvögel  
zu vermeiden.

4 4 Wenn möglich GPS-  
Koordinaten des Geleges  
nehmen oder Standort des  
Geleges in einer  
entsprechenden Karte  
markieren.

5 5 Gelege nach der  
Markierung  
nicht wieder aufsuchen  
um jegliche weitere  
Störung  
zu vermeiden.



### Meldung

WEM?

1. zuständiger Landwirt und/oder Lohnunternehmer
2. "Sammelstelle Gelege-Meldungen"  
WhatsApp Nummer: **0162 2459000**



WAS?

1. Anzahl markierter Gelege pro Art
2. Standort der Gelege (GPS-Koordinaten) + Foto(s)
3. verwendete Markierung
4. Name und Telefonnummer des Finders

### Hinweis an den Landwirt

Der Landkreis Grafschaft Bentheim zahlt für jedes markierte und vor  
der Mahd geschützte Wiesenvogel-Gelege  
im Landkreis eine Ausgleichszahlung von 50 €.  
Der Landwirt kann beim Tierpark Nordhorn  
(brachvogel@tierpark-nordhorn.de) das entsprechende Formular  
erfragen.

### Meldung

WEM?

1. zuständiger Landwirt  
und/oder Lohnunternehmer
2. Jagdausbürgereberechtigter

WAS?

1. Anzahl markierter Gelege
2. Standort der Gelege
3. verwendete Markierung

# Gelegeschutz im Grünland

-Gemeinsam gegen den Mähtod-

Als regionales Arten- und Naturschutzzentrum setzt sich der Tierpark Nordhorn zusammen mit vielen Partnern für den Schutz von Jungtieren und Gelegen ein. Insbesondere Landwirte und Jäger übernehmen bei der Jungtierrettung viel Verantwortung. Auch der Landkreis Grafschaft Bentheim setzt sich mit seinem Feuchtwiesenprogramm vorbildlich für den Erhalt dieser Arten ein und unterstützt die übrigen Partner.

Diese Bestimmungshilfe soll dabei eine Hilfestellung für diese wertvolle Arbeit sein.

## ZIEL SOLLTE IMMER DER ERHALT DES GELEGES AM URSPRÜNGLICHEN ORT SEIN.

Um die Bestände der Wiesenvögel nachhaltig zu sichern, ist die Optimierung dieser vier Säulen notwendig:

- Lebensraumqualität
- Nahrungsangebot
- Prädatorenmanagement
- Wiederansiedlung



Tierpark Nordhorn gGmbH  
Heseper Weg 140  
48531 Nordhorn

## Hinweise zum gesetzlichen Hintergrund

### Verantwortlichkeiten:

Entsprechend des Verursacherprinzips ist primär der beauftragende Landwirt bzw. der Maschinenführer für das Absuchen der zu bearbeitenden Fläche verantwortlich. (Zer-)störungen von Gelegen sind verboten.

Für den Jagdausübungsberechtigten ergibt sich eine Mitwirkungspflicht/Hegepflicht bei der Jungtierrettung. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vermieden werden (§1 Bundesjagdgesetz).

### Schutzstatus der Wiesenvögel:

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
Gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) sind sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Vögel als auch für ihre Eier, Nester und Lebensräume.  
Wildlebende europäische Vogelarten sind deshalb besonders geschützt.

### Verbotene Handlungen aufgrund des Schutzstatus:

§ 44 Absatz 1 BNatSchG - Zugriffsverbot

Es ist verboten,

1.: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## Platz für Notizen

in Kooperation mit der  
Unteren Naturschutzbehörde

